

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringergeld.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Bsp. für die 6 spaltene Beilage. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 51

Sonntag, den 17. Dezember

1916

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter u. Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des Vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allem derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den neuen Kriegsdienst bezeichneter Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze freitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstags gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Form der für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des bisher geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes ständvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamte. Ferner wird das Kriegsamte zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftsvorsitzenden befragen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundzüge würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle im Vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, nur das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftskartellen bzw. Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen bzw. Gauleitern besondere Verhaltensmaßregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Grenzschutzkampf, den Deutschland um sein Dasein und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferstimm der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und die Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.
Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Jugendpflege.

Die Bemühungen bürgerlicher Kreise, der Jugendpflege eine bestimmte Richtung zu geben, gingen immer von dem Gedanken aus, die Jugend für ihre Ideen einzunehmen, zu ihren Zwecken heranzuziehen und sie so auf spätere Zeiten zur Dienstbarmachung für bestimmte politische Zwecke vorzubereiten. Für dieses Ziel mußten allerhand Forderungen für körperliche und geistige Ausbildung der Jugend das Ausschlaggebende liefern.

Bei aller Anerkennung gewisser praktischer Forderungen müßten wir doch stets darauf hinweisen, daß sie meist unausführbar seien, so lange der größte Teil der Jugend, in den Arbeitszwang des Kapitalismus gebannt, gar nicht die Zeit und die Ruhe finde, der eigenen Weiterbildung obzuliegen. Es ist daher gar kein Wunder, daß, wie auf einer Konferenz der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ festgestellt wurde, vor dem Kriege nur etwa zehn Prozent der Schulentlassenen den Jugendabteilungen der Turn-, Spiel- und Sportvereine, zehn Prozent konfessionellen und sonstigen Jugendvereine angehörten, die übrigen achtzig Prozent aber außerhalb aller Jugendorganisationen standen.

Als die Arbeiterjugendvereine eingerichtet wurden, gab man sich der Auffassung hin, es werde durch sie leichter gelingen, eine große Zahl jugendlicher Arbeiter für diese Organisationen zu gewinnen. Es gelang auch, mehr als sonst für diese Einrichtungen zu interessieren, aber die große Menge blieb auch hier aus. Die Lebensverhältnisse der Arbeiter sind eben stärker, als der gute Wille. Nur mit größter Ausdauer und Hingabe an praktisches Wirken wird hierin eine Besserung erreicht und die Jugend an die Organisationen gefesselt werden.

Gelingt es jedoch den Arbeitern schon schwer, die Arbeiterjugend für ihre Organisationen zu gewinnen, so muß es bei dem Fortschreiten der Arbeiterbewegung und ihren Zielen erst recht schwierig für die bürgerlichen Jugendvereine werden, die Arbeiterjugend für sie einzufangen. Denn auf letzteres ist es besonders abgesehen, weil sie, die jugendlichen Arbeiter die große Mehrzahl aller jugendlichen bilden. Mag auch der Klimbin bürgerlicher Jugendvereine manches jugendliche Gemüt anlocken, das ernstere Streben der Arbeiterschaft bringt langsam, aber sicher und immer tiefer in die Arbeiterfamilien ein, wo der Wert der Klassenorganisation der Arbeiter besser erkannt wird und auch auf die Jugend nicht ohne Einfluß bleibt. Das wird auch nach dem Kriege so bleiben.

Wie man die Jugendpflege in bürgerlichen Kreisen für eigene Zwecke betreibt, das ergab sich klar, als nach Ausbruch des Krieges und mit der Fortdauer desselben plötzlich der Hauptzweck der Jugendpflege in der kriegerischen Ausbildung der männlichen Jugend erblickt wurde. Mit Eifer wurden überall Wehrkompanien für jugendliche errichtet, in denen manche sogar das Ideal aller Jugendbildung sehen.

In einer anderen Jugendpflege-Konferenz, die in Berlin im Lehrervereinssaal unter dem Vorsitz des ehemaligen Staatsministers Müller stattfand, wurde sogar ein

über das Thema beraten: „Wie kann durch die Jugendpflege der Wille zum Durchhalten gestärkt werden?“ Man zerbrach sich die Köpfe darüber, wie die Jugend, auch die Mädchen, für den Krieg begeistert werden könnten. Aber nur einige Berater kamen den Grundzügen einer guten Jugendpflege näher, indem sie auf die soziale Stellung der Jugend eingingen. Ganz richtig ist die Meinung, die Erziehung der Jugend könne nur sein eine Erziehung zur Sittlichkeit, Selbständigkeit und Verantwortlichkeit. Der Referent, ein Pastor Thiele, meinte verwundert, die Jugend scheine von dem Ernst der Zeit und der Lage entsprechend nicht erfaßt zu sein. Nun, das sind auch unzählige Erwachsene nicht, weil Ursache, Zweck und Ziel des Krieges dunkel gehalten werden. Außerdem ist die gesamte Volkserziehung nicht dazu angetan, Klarheit in die Massen zu bringen. Aber das ist dem Herrn Pastor doch aufgefallen, daß nämlich die Ursache des Mangels in der Auffassung der Weltverhältnisse, in der Unsicherheit des Erwerbslebens, insbesondere in der unregelmäßigen Arbeitsweise, in der Nacharbeit usw. zu suchen sei.

Ja, ja, herzeit und kraustraubende Arbeitsdienst für die eigene dürftige Existenz läßt nichts, weder Zeit, noch Kraft und Mittel übrig für eine gute Jugendverziehung. Zu glauben, daß dazu Wehrkompanien usw. geeignet seien, das beruht auf Täuschung. Das ist nun ein Ausfluß militaristischer Gedanken, die am liebsten den Drill in alle bürgerlichen Verhältnisse eindringen sehen, wie er in der Tat schon manche wirtschaftliche Betriebe erfaßt hat. Kapitalistischer und staatlicher Zwang sind Zwillingenbrüder, geboren von den herrschenden Gewalten; sie dienen auch den herrschenden Gewalten. Aber ihrer Wirksamkeit sind Grenzen gesetzt durch die aufstrebende Arbeiterschaft, die sich diesem Zwang zu entwinden sucht und nicht ruhig hinnimmt, was von dieser Seite dekretiert wird.

Durch Wehrmachtspläne und ähnliche Dinge ist übrigens der Gedanke einer allgemeinen Fortbildung der Jugend in den Hintergrund gedrängt worden. Es muß uns aber gerade die geistige Fortbildung der Jugend ebenso sehr am Herzen liegen, wie die Körperpflege. Nur in der harmonischen Ausbildung der Jugend liegt die Gewähr, daß künftige Geschlechter allen Anforderungen der menschlichen Gesellschaft genügen werden.

Wenn erst der Krieg beendet sein wird, wird man die allgemeinen Gesichtspunkte hinsichtlich der Jugendpflege wieder in den Vordergrund stellen und alle einseitigen Pläne ausschalten. Wenigstens werden sich die organisierten Arbeiter das sehr angelegen sein lassen, denn sie haben selbst mit darüber zu befinden, wie ihr Nachwuchs für die Aufgaben der Zukunft vorbereitet werden soll. Wir haben nicht die geringsten Bedenken, daß sie dies nach den Erfahrungen, die sie in diesem Völkerring gemacht haben, entschieden zur Geltung bringen werden. Darum betrachten wir alle Pläne und Absichten über militaristischer Jugendfreunde als Phantastiegebilde, die vor der Wirklichkeit zerrinnen müssen.

Den Grundgedanken aller Jugendpflege haben die Arbeiter besonders zu fördern, daß ist die genügende Ernährung. Ohne sie bleibt das Gedeihen der Jugend in Frage gestellt. Dieses Kapitel führt mitten in das Gebiet aller wirtschaftlichen Fragen und lehrt uns, daß die Erziehung der Menschheit viel tiefer erfaßt werden muß, als daß in einer Anzahl von Organisationen der Fall ist, die die Jugendpflege selbst nur als geistigen Sport betrachten.

Lebensmittel heraus!

Das war die Grundforderung des Hindenburgischen Appells an die Landwirtschaft. Dieser Appell ist den Agrariern sehr unangenehm, denn mit ihm wurde zugleich gesagt, daß sich Nahrungsmittel noch in bedeutenden Mengen in den Händen der Landwirtschaft befinden und dort zurückgehalten werden. Zu welchem Zweck, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Und daß es stimmt, das heißt, daß mehr Lebensmittel an die Allgemeinheit hergegeben werden können, beweist die plötzliche Giltfertigkeit agrarischer Verbände, die jetzt die freiwillige Herausgabe von Lebensmitteln für das Meer organisieren.

Damit wird zweierlei bezweckt. Erstens will man es vermeiden, daß die Meeresführung weitere Mahnungen erteilt, die die agrarische Profitucht den Volksmassen denunziert. Zwar weiß man in allen Klassen, daß die Zurückhaltung von Lebensmitteln eine Last ist, die nur Profitzwecken dient. Aber die Bestätigung von herrschender Seite macht durch die Ablehnung von Seiten

Andere Seite wird die ergiebige Vergabe von Lebensmitteln von jener Seite betrieben, um eine etwaige Verschwendung abzuwenden, die der Preissteigerung hinderlich wäre.

Die Vorräte auf dem Lande müssen in einer Anzahl von Bezirken ganz erheblich sein, denn immer wieder werden von Kennern der Verhältnisse Beweise dafür erbracht. Auch die Bestrafungen für falsche Angaben resp. für Hinterziehungen beweisen das. Recht charakteristisch ist in dieser Beziehung, was ein geistlicher Herr in Bayern über die Hartnäckigkeit, Lebensmittel herauszugeben, an die „Münchener Neuesten Nachrichten“ schrieb. Ihm tat es leid, daß die wöchentliche Butterration in der Stadt von 90 auf 62 Gramm herabgesetzt wurde. Nach seinem Urteil über die ländlichen Verhältnisse sei die Schuld an dieser Einschränkung in mangelhafter Organisation zu suchen. Das sucht er durch folgende Angaben zu erläutern:

„Warum zwingt man die Bauern nicht, Butter und Schmalz abzuliefern, wo man sie amint, Getreide und Kartoffeln abzugeben? Es liegt doch auf der Hand, daß Bauern mit fünf und acht und zehn Kühen jede Woche, wenn sie keine Milch verkaufen, ein bestimmtes Quantum Butter oder Schmalz liefern können. Seit Wochen können, soweit ich weiß, die hiesigen offiziellen Händler keine Butter und kein Schmalz mehr an die Zentralen in den Städten abgeben. Und warum? Weil etwa die Bauern nichts haben? Nein, sondern weil die Bäuerinnen entweder ihr Schmalz zurückhalten und warten, bis die Preise höher werden, oder weil sie Butter und Schmalz an geheime Händler verkaufen, die wahrlich Wunderpreise zahlen. Daß die Bauern auf Dinauffegung der Höchstpreise warten, daran sind die Behörden selber schuld durch das beständige Dinaufführen der Höchstpreise in den verflochtenen Kriegsjahren. Dieser Umstand ist auch die Ursache vielmehr für die Zurückhaltung der Kartoffeln. Erst neulich sagte mir ein Bauer: „Jetzt, weil die kleinen Bauern abliefern müssen, kostet der Zentner Kartoffeln 4 Mark, wenn aber die Großgrundbesitzer und die preussischen Junker einmal abliefern, dann kosten die Kartoffeln sicher 5 und 6 Mark. In manchen Häusern soll es Schmalz zentnerweise beieinander sein, und keine selbst Bäuerinnen, die sagten, bis das Pfund Schmalz 8 Mark koste, geben sie nichts her. Diesem Uebelstande könnten aber die Behörden leicht abhelfen durch die geregelte Zwangsablieferung und die Stabilität der Höchstpreise.“

Der „geistliche Herr“ weist dann auf die „unheimliche Geldgier“ hin, die gegenwärtig im Landvolk steckt; sie sei hervorgerufen durch die Wahrnehmung, daß die Industrie, die Geschäftsleute und Händler und überhaupt alle, die etwas zu verkaufen haben, sich gewaltig bereicherten. In der Tat hat auch das „Vereichert Euch!“ eine so schamlose Betätigung während des Krieges gefunden, daß es als Parole in den oben bezeichneten Kreisen gilt.

Indessen wollen wir nicht vergessen hinzuzufügen, daß die Bereicherung der Grundzug der gesamten kapitalistischen Wirtschaft ist; nur daß sie jetzt im abscheulichsten Maßstab betrieben wird.

Der Vaterländische Hilfsdienst

Der Wortlaut des Gesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum Vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im Vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des Vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheidet über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Berufe, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbetreibenden angehört, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht das Kriegsamt in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, in dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Wortlaut des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die für ihn zuständige Behörde. Erteilt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wird der Beamte des Bundesstaates mit, dem der Bezirk, die Organisation oder der Berufszweig angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralbehörde statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichsminister ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten des Bezirks, die Organisation oder der Berufszweig angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Für die Befassung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Jeder Berufszweig beruft, so ist einer der Offiziere vom Reichsminister zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bezugslos, schlichter oder württembergischer

Ausschüsse ist einer der Offiziere vom dem Reichsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum Vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erteilt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Stadtkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt. Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Stadtkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erteilt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschließen vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erteilt das Kriegsamt. Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen. Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamtes an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Verordnungen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgebiete für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten, besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das ante Einkernehmen innerhalb der Arbeiterkassen des Betriebs und zwischen der Arbeiterkassen und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Nebenzweigungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der in § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht oder ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Befehlt in einem für den Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Verordnungen, noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle anerkannt werden; das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Beratungsfrage die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Zement- und Zementwarenherstellung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiegenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefährliche.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamtes oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen. Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm ausgewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgegebene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erteilt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und von Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinung äußern zu lassen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt. Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft. Urkundlich usw. Gegeben usw.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Zur Erläuterung des § 2 seien noch die Äußerungen des Chefs des Kriegsamtes Generalleutnant Gröner und des Staatssekretärs Dr. Helfferich bei der Beratung des Gesetzes erwähnt, die ungefähr anführen, welche Betriebe außer den im Gesetz genannten noch weiteres zum Vaterländischen Hilfsdienst zählen. Dazu gehört zunächst die gesamte Seelorge, die unter den Begriff „behördliche Einrichtungen“ fällt, ferner die kommunalen Einrichtungen für Ernährung, Saubere, sodann die Schulen, von dem Gesichtspunkte aus, daß zur Volksernährung nicht nur die materielle und leibliche, sondern auch die geistige gehört. Die gesamte Presse einschließlich der religiösen und der Fachpresse fällt gleichfalls hierunter, und ebenso wird zur Volksernährung die Rechtspflege gerechnet, jedoch auch die Rechtswahl, die gleiche Berücksichtigung erfahren. Was für die Schulen gilt, trifft auch auf die Universitäten zu, was natürlich eine Verwendung der freiwillig sich anbietenden Studenten bei militärischen Behörden nicht ausschließt. Betreffs der technischen Hochschulen ist in Aussicht genommen, daß die Dozenten sich in den Betrieben praktisch betätigen und daß auch die Studenten in die Betriebe hineingebacht werden, wobei noch eine Berücksichtigung über die Anrechnung dieser Zeit auf das Studium herbeigeführt werden soll. Als weitere Gruppen, die zum Vaterländischen Hilfsdienst gerechnet werden, sind die Banken und Versicherungs-Gesellschaften genannt worden. Endlich ist auch bezüglich der Krankenkassen, der Krankenkassenverbände, der Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter erklärt worden, daß sie für die Volksernährung und für die Kriegführung bedeutungsvoll sind.

Die Rechtslage der Arbeiter im Zivildienstpflichtgesetz.

In seiner Sitzung vom letzten Sonnabend hat der Reichstag dem Vaterländischen Hilfsdienstgesetz die Zustimmung erteilt. Den dadurch geschaffenen Rechtszustand finden unsere Leser im Nachstehenden durch den Reichstagsabgeordneten Gustav Bauer erläutert, der als zweiter Vorsitzender der Generalkommission mit anderen Gewerkschaftsvertretern erfolgreich dazu beitrug, beim Zustandekommen des Gesetzes die Arbeiterinteressen zu wahren. Wir begnügen uns für heute damit, eine Erläuterung des Gesetzes aus so sachkundiger Feder folgen zu lassen, auf das Gesetz und seine Bedeutung kommen wir in einer der nächsten Nummern zurück.

Genosse Gustav Bauer schreibt also: Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst ist geschaffen, um für die Herstellung von Waffen und Munition zur Verteidigung des Landes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizubekommen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere Tätigkeit einzustellen. Zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andere nicht minder wichtige Arbeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt und Schließung von Betrieben, die während des Krieges entbehrlich sind, wird es aber möglich sein, zahlreiche Arbeitskräfte frei zu bekommen. Ferner sollen die Angehörigen der Stände, die bisher eine geregelte nützliche Arbeit nicht verrichtet haben, zur Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik nicht oft eignen werden, so können sie doch sehr wohl zu Bureau- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichen Wachdienst usw. ganz gut verwendet werden.

Was ist „Vaterländischer Hilfsdienst“? Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „Vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die durch Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem Kriegswirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Damit soll verhindert werden,

daß sich Leute damit vor der Arbeit drücken, daß ein befreundeter Unternehmer sie als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinen Finger krümmen machen. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegsführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

Wie sind die Ausschüsse zusammengesetzt?
Aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Wer mit der Entscheidung eines Ausschusses nicht zufrieden ist, kann Beschwerde an eine beim Kriegsamte (Kriegsministerium) einzurichtende Zentralstelle einlegen.

Wer ist Hilfsdienstpflichtig?
Alle männlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Heere sind, befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Unterschied des Standes und des Berufes. Für Frauen und Mädchen besteht also keine Arbeitspflicht.

Wie erfolgt die Heranziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst?

Zunächst soll jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem den Zwecken des Vaterländischen Hilfsdienstes dienenden Betrieb oder Beruf tätig ist, sich eine ihm zugewandte Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst suchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen zur freiwilligen Meldung erlassen werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werden, der für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist. Dieser Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wer von diesem Ausschuss die schriftliche Aufforderung zur Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst erhalten hat, ist verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen bei den öffentlichen Vermittlungsstellen Arbeit zu suchen. Geschieht das nicht, dann kann der Ausschuss ihm eine Beschäftigung anweisen.

Bei dieser Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss bei dem Stellvertretenden Generalkommando.

Arbeiter werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn sie eine lohnende Beschäftigung finden.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, einen Abfahrtschein. In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jetzt wird dieser Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Unternehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abfahrtschein auszustellen, dann kann der Betreffende Beschwerde an einen Ausschuss einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission (Bezirkskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abfahrtschein seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von keinem anderen Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Arbeitsfreiheit gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

A. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen dem Vaterländischen Hilfsdienst dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Sowohl für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach

den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben mit mehr als fünfzig Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die die selben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeitsausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterstehen.

B. Schlichtungsstellen.

Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen

eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abfahrtscheins gebildete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er besteht aus je 3 Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärbehörde als Vorsitzenden. Auf gemeinsamen Wunsch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gewerbegericht oder ein Berggewerbegericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsprüche nicht mitwirken dürfen.

Da wo ein ständiger Arbeiterausschuss nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Abfahrtschein) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsprüche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Schlichtungsstellen zu erlassen.

Das

Vereins- und Versammlungsrecht

der im Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewerbliche Arbeiter, die etwa auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen werden, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe unterliegen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wirkt auch eine vom Reichstage eingesetzte Kommission mit 15 Mitgliedern mit.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Macht der Bundesrat von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Wucher beim Tabakhandel.

In der „Süddeutschen Tabakzeitung“ findet sich folgende bemerkenswerte Aeußerung über den hinterhältigen Wucher, wie er im Rohabakhandel trotz der Organisation durch die Handelsgesellschaft in Mannheim getrieben wird: „Vor einigen Wochen besuchte uns ein Tabakmensch, der uns folgendes berichtete: Wie Ihnen wohl bekannt, besteht eine sehr lebhaft Nachfrage nach deutschem Rohabak älterer Sorten. Es ist Ihnen ebenfalls bekannt, daß für diesen Tabak ein Höchstpreis von 200 M. pro Zentner behördlich festgesetzt ist und daß die „Dehag, Abteilung Inland“, von ihrer Befugnis, einen höheren Preis zur Vermeidung von Härten zuzulassen, nur sehr selten und nach peinlicher Untersuchung aller Einzelumstände Gebrauch macht. Schließlich haben Sie auch wohl schon erfahren, daß manche Händler einen heftigen Widerwillen dagegen empfinden, ihren alten Tabak zum festgesetzten Höchstpreise abzugeben, und daß sie in vielen Fällen auf Anfragen nach Tabak antworten sie hätten nichts mehr abzugeben. Aber Sie wissen wohl noch nicht, daß Tabak zum Höchstpreise fakturiert, aber dennoch mit einem weit höheren Preise tatsächlich bezahlt wird, indem der Käufer in aller Stille und unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit den überschüssigen Betrag auszahlt; diese Extrazahlung wird selbstredend noch obendrein mit allen möglichen Extraberechnungen maskiert. Da unser Gewährsmann sich weigerte, uns Namen zu nennen, so gaben wir seiner Anregung zur Veröffentlichung seines Berichtes keine Folge.“

Inzwischen aber sind uns gleichlautende Berichte von anderen Seiten zugegangen; obgleich uns auch in diesen Fällen die Nennung von Namen verweigert wurde, glauben wir uns deshalb trotzdem nicht mehr der Pflicht entziehen zu dürfen, diese Angelegenheit den in Betracht kommenden Aufsichtsorganen zur Kenntnis zu bringen mit dem Anheimgen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu untersuchen, ob und wof von diesen so häufig auftretenden Gerüchten wahr ist.“

Bewilligte Lohn- und Steuerzulagen in der Tabakindustrie

Goslar. Die Firma Hugo Feist u. Co. (Stb. Schornstein) erhöhte alle Sorten um 1 M. pro Mille und zahlt 10 Prozent Steuerzulage, so daß die Zulagen etwa 20 Prozent ausmachen. Der Mindestlohn beträgt jetzt 11,50 M. pro Mille.

Stralburg i. Elb. Die Firma Paif. Tabakmanufaktur erhöhte die Steuerzulage für sämtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen von 10 auf 20 Prozent, rückwirkend vom 1. November 1916.

Die Firma C. J. Tabakmanufaktur gewährte ihren Arbeitern eine Steuerzulage von 50 S. pro Tag, was eine wöchentliche Zulage von 3 M. ausmacht, am 27. November nicht besucht haben, zur Nachricht, daß

Erhöhung der Steuerzulagen für die österreichischen Tabakarbeiter.

Unser österreichisches Bruderorgan teilt mit, daß die Organisation der Tabakarbeiter den Abgeordneten Genossen Glöckel beauftragt hat, sich an das Finanzministerium um Auskunft zu wenden darüber, wie es mit dem Gesuch der Organisation der Tabakarbeiter betr. Erhöhung der Steuerzulagen stehe. Dieses Vorgehen schien uns so eher nötig, als inzwischen ein Wechsel in der Person des Finanzministers eingetreten war. Vom Sektionschef Dr. Leopold J. o. s. wurde ihm mitgeteilt, daß die Tabakarbeiterchaft ganz beruhigt sein kann. Es sei zwar in der Angelegenheit noch nichts unternommen worden, da aber in der Person der Referenten keine Aenderung eingetreten, können die Tabakarbeiter versichert sein, daß sowohl eine Erhöhung der Steuerzulagen der Tabakarbeiter selbst als auch eine Verbesserung der Zulagen für die Provisionisten eintreten werde. Beträge konnten aber noch nicht genannt werden. Die Auskunft wurde am 18. November gegeben.

Bekanntmachung

Hamburg. Die Sektion der Zigarrenarbeiter der Bahnhofs-Gewerkschaftshaus stattfand, auch in diesem Jahre allen zum Heeresdienst eingezogenen Mitgliedern oder deren Frauen eine Beihilfsunterstützung von 5 M. zu bewilligen. Berechtigter zum Empfang dieser Unterstützung sind alle eingezogenen Mitglieder, ledig oder verheiratet, welche der Sektion mindestens ein Jahr angehört, mindestens 52 Beiträge zur Sektionskasse geleistet haben und bei ihrer Einberufung nicht über sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstand waren. Die Auszahlung erfolgt in der Woche vom Montag, dem 18. Dezember bis Freitag, dem 22. Dezember im Bureau Altona Delfter-Allée 1, vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Den bei auswärtigen Truppenstellen oder im Felde Stehenden wird der Betrag auf Wunsch zugeschickt. Die Ortsverwaltung.

Leipzig. Den Mitgliedern, welche die Versammlung am 27. November nicht besucht haben zur Nachricht, daß die Gründung einer Lokalkasse einstimmig, mit einem wöchentlichen Beitrag von 5 S. beschlossen ist. Dieselbe tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Ferner werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß der Versammlung, vom 1. Januar 1917 ab, für alle Restmarken der Lokalkassenbeitrag bezahlt werden muß. Die Verwaltung.

Verteilung.

In der vorigen Nr. unseres Blattes ist durch ein Versehen der Drucker der Artikel „Der Tabakvertrieb in Ungarn“ gerückt an zwei Stellen, auf der ersten und zweiten Seite, gedruckt worden. Wir bitten das unliebsame Vorkommnis entschuldigen zu wollen. Red. des Tabak-Arbeiter.

Verbandssteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Reichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 68/60, I. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telephonamt Roland 6046. Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 68/60, I. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32 zu adressieren.

Geld-, Entschädigungs- und Verteilungsfragen an H. Rieder, Weiland, Bremen, Faulenstraße 38/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto bei der Bankabteilung der Gewerkschaftsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. B. in Hamburg, Postfach Nr. 5349 beim Postamt in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Faulenstraße 38/60, I. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32 zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (B. = Verbandsbeiträge):

- 16. November: Berlin 8 300.—, 24. —, 25. —, 26. —, 27. —, 28. —, 29. —, 30. —, 1. Dezember: Speyer 8 100.—, Sandersleben 8 100.—, Nordhausen 8 1000.—, Osnabrück a. Rh. 8 120.—, Reuelwitz 8 40.—, Eschwege 8 300.—, 3. Hainichen 8 201,20, Sainthedi 8 200.—, 4. Dietrichheim 8 12.—, Sremberg 8 100.—, Schöndel 8 100.—, Waldheim 8 300.—, Mühlbach 8 60.—, 5. Lunzenau 8 160.—, Freiberg i. E. 8 500.—, Offenbürg 8 50.—, 6. Kleinmwerode 8 120.—, Gamburg 8 200.—, 7. Berlin 8 700.—, Ründen i. Saan 8 110.—, Geringsmälbe 8 180.—, 8. Frankfurt a. O. 8 200.—, Duisburg 8 30.—, Berlin 8 300.—, Aple i. B. 8 40.—, 9. Hamburg 8 2000.—, Bremen, den 11. Dezember 1916.

H. Rieder-Weiland.

Gestorben:

An seiner Verwundung nach am 3. Dezember der Zigarrenarbeiter Reinhard Mergner aus Gaueru (SA), 34 Jahre alt (Rohstelle 1181 a r). Gestorben am 28. November ist der Zigarrenarbeiter Philipp Schade (Rohstelle 1263 a r). Gestorben zu Dresden ist die Kollerin Emilie Herout aus Oberaida (60 Jahre alt). Gestorben zu Rehm ist die Zigarrenarbeiterin Henriette Behmeyer Bwe. aus Hausberge (72 Jahre alt). Gestorben zu Dresden ist der Zigarrenarbeiter Friedrich Stoiper aus Roschlowitz (12 Jahre alt). Ehre ihrem Andenken!

